
VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der Umsetzung der im Flächennutzungsplan der Stadt Neuburg an der Donau vorgesehenen Straßenbaumaßnahme Osttangente Neuburg mit zweiter Donaubrücke erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in den drei beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die drei Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 30.05.2018

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister